

Ammann Tobias

Von: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 10:26
An: Schnyder Philipp
Cc: Scherer Josef; Raphael Felder; markus@kretz.ch
Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hoi Philipp

Die Unterstützung bei den Anschlussverstärkungen ist mir bekannt. In der Regel wird dieser Beitrag jedoch nicht die Kosten decken, nur einen Teil.

Ich danke dir für die Beantwortung meiner Fragen. 😊

Herzliche Grüsse

RAPHAEL HEINI
INTERESSENVERTRETUNG

LUZERNER BÄUERINNEN
UND BAUERN

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND (LBV)
Schellenrain 5, 6210 Sursee

D 041 925 89 21
T 041 925 80 20

www.luzernerbauern.ch

Anwesend: Montag, Dienstag VM, Donnerstag VM, Freitag

Von: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 10:15
An: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>
Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch
Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hallo Raphael

Es ist richtig, dass es keine pauschale Befreiung für den Ausbau einer Anschlussleitung gibt. Ausnahmen sind ja grundsätzlich immer möglich, wenn die Einhaltung des Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. An dieser Stelle muss auch betont werden, dass mit geringeren Kosten zu rechnen ist als bisher. So hat der Bund die Rahmenbedingungen geändert.

Quelle CKW:

{Ab 2025 gibt es eine Änderung bei den Kosten, die beim Anschluss von grösseren Photovoltaikanlagen ans Stromnetz entstehen. Der Bund will den Ausbau von erneuerbaren Energien unterstützen, indem er die Kosten für die Anlagenbetreiber verringert.

Bisher: Wenn eine Photovoltaikanlage ans Stromnetz angeschlossen wird und die bestehende Anschlussleitung nicht stark genug ist, muss der Betreiber der Anlage (z.B. ein Landwirt oder Unternehmer) die Kosten für die Verstärkung der Anschlussleitung selbst tragen.

Ab 1. Januar 2025: Neu übernimmt die nationale Übertragungsnetzgesellschaft Swissgrid einen Teil der Kosten für Anschlussverstärkungen. Swissgrid verteilt diese Kosten anschliessend auf alle Stromkundinnen und Kunden. Das

bedeutet: Wenn eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von über 50 kW eine stärkere Anschlussleitung braucht, werden die Kosten für die Verstärkung der Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Verteilnetz von Swissgrid finanziert.

Es gibt jedoch ein Maximum für diese Kostenübernahme. Dieses beträgt 50 Franken pro installiertem Kilowatt Leistung. Der Betreiber der Anlage muss den darüber hinaus gehenden Teil der Kosten weiterhin selbst tragen.}

Als das Kantonale Energiegesetz und die Verordnung geschrieben wurde, war die nationale Verordnung zum Stromgesetz noch nicht bekannt. So konnten wir diesen Sachverhalt noch nicht einordnen. Wir von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) prüfen im Einzelfall die entsprechenden Ausnahmegesuche. Bei Bedarf passen wir die Vollzugspraxis an.

Freundliche Grüsse
Philipp Schnyder

Von: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 09:43
An: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>
Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch
Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hoi Philipp

Vielen Dank für die Rückmeldung.

Bin ich richtig der Annahme, dass es keine Ausnahmeklausel gibt?

Was ist, wenn die Zuleitung ausgebaut werden muss und dadurch hohe Kosten entstehen (in der Landwirtschaft oft bis zu CHF 100'000!)?

*Leider ist im § 15 Befreiung und Ausnahme nirgends eine Klausel enthalten, welche solche Situationen berücksichtigt. Habe ich etwas überlesen oder ist dies effektiv so?
Grundsätzlich unterstütze und empfehle ich PV-Anlagen für den Eigenverbrauch. In der Praxis wird empfohlen, die PV-Anlage 1:1 mit dem Verbrauch zu dimensionieren (Situation zu Hause: 50'000 kWh Jahresverbrauch = 52 kWp PV-Anlage). Eine Überdimensionierung bis zu 30 % mit Abriegelung der Wechselrichter macht auch Sinn (wären für meinen Betrieb 65 kWp). Die Verordnung berücksichtigt aus meiner Sicht nicht, dass bei grossen Dachflächen ungünstige Situationen mit hohen Kosten und dadurch unrentablen Anlagen entstehen können.*

Herzliche Grüsse

RAPHAEL HEINI
INTERESSENVERTRETUNG

**LUZERNER BÄUERINNEN
UND BAUERN**

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND (LBV)
Schellenrain 5, 6210 Sursee

D 041 925 89 21
T 041 925 80 20

www.luzernerbauern.ch

Anwesend: Montag, Dienstag VM, Donnerstag VM, Freitag

Von: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 09:30
An: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>

Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch

Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hallo Raphi

Wie ich es vermutet habe. Nachfolgend meine Erwägung.

- Werkstatt (118 m²) → vermutlich unbeheizt, keine Anforderung / wenn beheizt, dann Anforderung
- Remisenfläche (206 m²) → unbeheizt, keine Anforderung
- einen Raum mit einem Gasballon der Biogasanlage (46.5 m²) → keine Anforderung
- einen gedeckten Mistplatz → keine Anforderung
- das gedeckte Güllensilo → keine Anforderung

Sollte nun die Werkstatt eine Anforderung haben: $118 \text{ m}^2 \times 0.25 = 29.5 \text{ m}^2$ / $29.5 \text{ m}^2 \times 200 \text{ W/m}^2 = 5900 \text{ W}$ / bestehend 52 kWp PV-Anlage = Anforderung erfüllt

Deine Frage bezüglich Schweinemast etc. habe ich Herrn Scherer beantwortet. Ich habe Dich in die Kopie (CC) genommen.

Freundliche Grüsse
Philipp Schnyder

Von: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 16:18

An: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>

Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch

Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hoi Philipp

Das Gebäude beinhaltet eine Werkstatt (118 m²), Remisenfläche (206 m²), einen Raum mit einem Gasballon der Biogasanlage (46.5 m²), einen gedeckten Mistplatz und das gedeckte Güllensilo. Im Untergeschoss befindet sich der Fermenter zur Vergärung der Gülle (120 m²) und ein Gärrestlager (67.5 m²).

Gibt es eine «Berechnungsformel», welche Nutzung auf die zu installierende PV-Leistung einen Einfluss hat (z.B. Milchvieh, Schweinemast, etc.)?

Die Dächer haben eine Neigung von 6.5°, die 340 m² sind südseitig ausgerichtet, die 572 m² westseitig.

Vielen Dank für deine Rückmeldung.

Herzliche Grüsse

RAPHAEL HEINI
INTERESSENVERTRETUNG

LUZERNER BÄUERINNEN
UND BAUERN

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND (LBV)
Schellenrain 5, 6210 Sursee

D 041 925 89 21
T 041 925 80 20

www.luzernerbauern.ch

Anwesend: Montag, Dienstag VM, Donnerstag VM, Freitag

Von: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 15:25

An: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>

Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch

Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hallo Raphael

Kannst Du mir bitte noch folgende Informationen zu Deinen Dächer mitteilen:

- Welche Gebäudekategorien (Gebäudenutzung) liegt unter den jeweiligen Dächer? (Nicht alle Neubauten fallen unter die Pflicht der Eigenstromerzeugung.)
- Welche Orientierung und Neigung haben die Dächer? (Nicht jedes Dach hat ein Potential.)

Anschliessend kann ich Dich beraten. Eines nehme ich vorweg. Die bestehenden Anlagen kannst Du anrechnen lassen.

Morgen bearbeite ich die Mail von Herrn Scherer. Gerne würde ich deine Mail gleichzeitig bearbeiten. Ist dies bis Morgenmittag möglich? Danke für Deine baldige Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Philipp Schnyder
Energie

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon +41 41 228 6457
Zentrale +41 41 228 6060
philipp.schnyder@lu.ch
uwe.lu.ch

Bitte beachten Sie beim E-Mail-Verkehr mit der kantonalen Verwaltung die Richtlinien im [Disclaimer](#).

Von: Raphael Heini <raphael.heini@Luzernerbauern.ch>

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 13:33

An: Schnyder Philipp <Philipp.Schnyder@lu.ch>

Cc: Scherer Josef <j.scherer@bauernzeitung.ch>; Raphael Felder <raphael.felder@Luzernerbauern.ch>; markus@kretz.ch

Betreff: [Externe E-Mail]: Kantonale Energieverordnung

Hoi Philipp

Ich habe noch Rückfragen zum § 13 der kantonalen Energieverordnung. Zudem führe ich unten das Beispiel meines Betriebs zu Hause auf, bei dem wir einen Neubau planen. Sind meine Überlegungen korrekt?

23.44 m x 14.5 m = 340 m²
15.28 m x 37.55 m = 574 m²
Total Dachfläche = 914 m²

Davon 50 % = 457 m² der zur Eigenstromerzeugung nutzbaren Dachfläche = belegbare Dachfläche
457 m² x 200 W = 91.4 kWp

Somit müssten wir nach dem neuen Gesetz mindestens 91.4 kWp PV-Leistung installieren?

Die Situation ist so, dass wir heute bereits 30 kWp auf dem Süddach und 22 kWp an den Ost-West-Fassaden installiert haben. Mit dieser Anlage sind wir Rückspeisetechnisch am Limit.

Kann dies angerechnet werden oder müssen die 91.4 kWp zusätzlich installiert werden? So wie ich den Absatz 1 interpretiere, kann die bestehende Leistung angerechnet werden, somit müsste noch ein Zubau von min. 39.4 kWp erfolgen.

Was ist, wenn die Zuleitung ausgebaut werden muss und dadurch hohe Kosten entstehen (in der Landwirtschaft oft bis zu CHF 100'000!)?

Leider ist im § 15 Befreiung und Ausnahme nirgends eine Klausel enthalten, welche solche Situationen berücksichtigt. Habe ich etwas überlesen oder ist dies effektiv so?

Grundsätzlich unterstütze und empfehle ich PV-Anlagen für den Eigenverbrauch. In der Praxis wird empfohlen, die PV-Anlage 1:1 mit dem Verbrauch zu dimensionieren (Situation zu Hause: 50'000 kWh Jahresverbrauch = 52 kWp PV-Anlage). Eine Überdimensionierung bis zu 30 % mit Abriegelung der Wechselrichter macht auch Sinn (wären für meinen Betrieb 65 kWp). Die Verordnung berücksichtigt aus meiner Sicht nicht, dass bei grossen Dachflächen ungünstige Situationen mit hohen Kosten und dadurch unrentablen Anlagen entstehen können.

Herzliche Grüsse

RAPHAEL HEINI
INTERESSENVERTRETUNG

**LUZERNER BÄUERINNEN
UND BAUERN**

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND (LBV)
Schellenrain 5, 6210 Sursee

D 041 925 89 21
T 041 925 80 20

www.luzernerbauern.ch

Anwesend: Montag, Dienstag VM, Donnerstag VM, Freitag